

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-92/9-1978 Bearbeiter Klappe
Dörtl 2993

10. Okt. 1978

Betrifft
Entwurf eines NÖ Bienenzuchtgesetzes



Höherer Landtag!

Die Bienenzucht ist für Niederösterreich im Bienenzuchtgesetz vom 10.7.1910, LGBl.Nr.184, in der Fassung der Verordnung Nr.47/1939 des Verordnungsblattes für den Gau Niederdonau, geregelt. Dieses Gesetz entspricht nicht mehr den Erfordernissen und Erkenntnissen einer modernen Bienenzucht. Vor allem fehlen ausreichende Bestimmungen über Einrichtungen zur Reinzucht von bewährten Bienenköniginnen als den Trägerinnen der Leistungsfähigkeit eines Bienenvolkes. Aber auch andere Bestimmungen mußten der Entwicklung der Bienenzucht in den letzten Jahrzehnten und den Erfahrungen angepaßt werden.

Gemäß Artikel 15 B-VG ist die Regelung der Bienenzucht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, sodaß keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Das Gesetz bedeutet für das Land weder Mehrauslagen noch bringt es eine Erhöhung des Personalaufwandes mit sich.

Im besonderen sind folgende Erwägungen maßgebend:

zu § 1:

Mit dieser Vorschrift wird der Begriff der Imkerei umschrieben und festgelegt, daß es jedermann freisteht, auch ohne bestimmte Ausbildung die Imkerei zu betreiben.

zu § 2:

Im Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen werden hier für die Neuaufstellung von Bienenständen bestimmte

Schutzzonen gegenüber dem Grundnachbarn und den Benützern von öffentlichen Straßen und Plätzen festgelegt. Von Bienenständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Aufstellung gefunden haben, kann angenommen werden, daß solche Abstände und sonstige Maßnahmen vorliegen, die eine Gefährdung der beschriebenen Art ausschließen. Für eine Neuaufstellung war jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gefährdung nur in der Nähe eines Bienenstandes, vor allem in Richtung der Flugöffnungen und nur bis zu einer solchen Bodenhöhe gegeben ist, als Menschen, Tiere oder Fahrzeuge noch direkt angefliegen werden. Bei der Festsetzung der Entfernungen wurden Erfahrungswerte genommen. Um der Möglichkeit einer größeren Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu begegnen, war diesen gegenüber ein entsprechend größerer Abstand festzulegen.

zu § 3:

Wenn Bienen eigener Völker und vor allem von fremden Ständen in ein Bienenvolk eindringen, um dieses seines Honigs zu berauben, so besteht neben dem wirtschaftlichen Nachteil die große Gefahr der Verschleppung von Bienenkrankheiten, weshalb entsprechende Schutzbestimmungen vorgesehen werden mußten. Die Ursachen einer Räuberei werden vielfach Weisellosigkeit des beraubten Volkes, unsachgemäße Fütterung, Arbeit in einem Bienenvolk in trachtloser Zeit u.dgl. sein.

zu § 4:

Diese Bestimmung soll einer Verschleppung von Bienenkrankheiten, deren Keime auch in leerstehenden Bienenwohnungen vor allem bei nicht sachgemäßer oder unterbliebener Desinfektion lange Zeit virulent bleiben, vorbeugen. Weiters dient diese Vorschrift dem Schutz dritter Personen, soll aber auch eine Tierquälerei verhindern.

zu §§ 5 bis 8:

Der II. Abschnitt des Gesetzes behandelt die Bienenwande-

zung. Zur Ausnutzung der Tracht honigspendender Pflanzen und somit zur Ertragssteigerung werden die Bienenvölker oftmals von ihrem ordentlichen Standort entfernt und in andere Gegenden verbracht. Diese Wanderung geschieht in der Regel mit einer großen Anzahl von Bienenvölkern eines oder auch mehrerer Imker. Auch hier sind grundsätzlich die Vorschriften des § 2 zu beachten. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Anzeige und allenfalls zur Untersagung der Aufstellung von Wanderbienenständen ist dadurch begründet, daß durch die Aufstellung eines Wanderbienenstandes in der Regel nur der Bereich einer Gemeinde berührt wird. Das Verfahren ist sparsam an Verwaltungsaufwand, weil ein Einschreiten des Bürgermeisters nur im Fall einer begründeten Untersagung erforderlich ist.

zu §§ 9 bis 11:

Wie in der Tierzucht überhaupt besteht auch bei der Bienenzucht seit Jahren das Bestreben, durch entsprechende Züchtung den Honigertrag zu steigern und somit eine Maximalleistung zu erzielen. Dies kann nur durch Auswahl leistungsfähiger Rassen und innerhalb dieser von Stämmen mit den gewünschten Eigenschaften erreicht werden. Diese entscheidenden Eigenschaften werden durch die Drohnen, vor allem aber durch die Königinnen weitergegeben, weshalb auf deren Zucht ein besonderer Wert gelegt werden muß. Zur Erreichung dieses Zieles wurden mit diesen Vorschriften auf Grund der gemachten Erfahrungen die erforderlichen Anordnungen getroffen. Durch die Zuständigkeit der Landesregierung als entscheidende Stelle und durch die Beiziehung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Fachorgan, soll für eine einheitliche Zuchtrichtung im ganzen Land vorgesorgt werden. Der Zuchterfolg ist am besten gesichert, wenn wenig Belegstellen, jedoch mit einer großen Anzahl von Zuchtvölkern bestehen. Für die Anzahl der Völker auf einer Belegstelle wird neben dem Bedarf an Königinnen eine einwandfreie Betreuung der Völker gewährleistet sein müssen.

zu § 12:

Da ein eminentes Interesse daran besteht, daß in Niederösterreich nur sanftmütige Bienenrassen gehalten werden, soll dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, nur bestimmte Bienenrassen zur Haltung und Zucht zuzulassen.

zu § 13:

Diese Bestimmung enthält in übersichtlicher und moderner Form den Katalog jener Tatbestände, die als Verwaltungsübertretung zu bestrafen sind. Die Möglichkeit des Verfalls von widerrechtlich aufgestellten Bienenständen soll abschreckende Wirkung erzeugen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Bienenzuchtgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

